

Positionspapier des Pro Bono Deutschland zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Pro Bono-Tätigkeit von Anwältinnen und Anwälten

Stand Juni 2026

Pro Bono Deutschland e.V. ist ein Zusammenschluss von derzeit 47 Rechtsanwaltskanzleien. Er setzt sich seit 2011 für die Stärkung der Pro Bono-Kultur in Deutschland ein.

1. Zusammenfassung des Positionspapiers:

- Der Bedarf an unentgeltlicher anwaltlicher Unterstützung für gemeinwohlorientierte Organisationen und andere zivilgesellschaftliche Akteure nimmt deutlich zu.
- Die geltenden berufs- und vergütungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Pro Bono-Tätigkeit in Deutschland sind nicht nur schwer durchschaubar, sondern auch zu restriktiv, um die erforderliche Unterstützung zu ermöglichen.
- Eine wirksame Unterstützung kann sich nicht auf die Beratung beschränken, sondern muss auch die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung umfassen.
- Es sind daher gesetzliche Modifikationen erforderlich, um Pro Bono-Tätigkeit im bestehenden System der anwaltlichen Vergütung rechtssicher zu ermöglichen.
- Hierzu wird eine gezielte Ergänzung von BRAO und RVG vorgeschlagen, die unentgeltliche anwaltliche Tätigkeit aus sozialen oder gemeinwohlorientierten Gründen ausdrücklich zulässt.

2. Einleitung

Pro Bono Deutschland e.V. nimmt die aktuellen europäischen und nationalen Entwicklungen zum Anlass, seine Forderungen in diesem Positionspapier weiterzuentwickeln und zu präzisieren.

Europäischer und internationaler Kontext

Die Europäische Kommission misst der Unterstützung der Zivilgesellschaft große Bedeutung bei. In ihrer im November 2025 veröffentlichten *EU Strategy for Civil Society*¹ geht sie ausdrücklich auf die Rolle von Pro Bono-Rechtsberatung ein und legt dabei zugrunde, dass diese sowohl die Beratung als auch die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung umfasst. Die Strategie erkennt Pro Bono-Tätigkeit damit als wichtigen Bestandteil der rechtlichen Infrastruktur zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen an und hebt zugleich hervor, dass rechtliche Unterstützung wesentlich zum Schutz und zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements beiträgt.² Die *EU Strategy for Civil Society* setzt damit einen

¹ Europäische Kommission, *EU Strategy for Civil Society*, COM (2025) 790 final, Brüssel 2025.

² Vgl. Europäische Kommission, a.a.O., insbesondere Abschnitt 3 („Providing Support and Protection: Ensuring an Open, Safe and Enabling Civic Space“).

bedeutsamen Referenzrahmen für die rechtlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten.

Auch international wird die Bedeutung von Pro Bono-Rechtsberatung hervorgehoben. Die International Bar Association (IBA), der sowohl die Bundesrechtsanwaltskammer als auch der Deutsche Anwaltsverein angehören, betont in ihrer Pro Bono Declaration von 2025 ausdrücklich, dass gesetzliche Rahmenbedingungen so ausgestaltet sein sollten, dass sie keine Hindernisse für die Erbringung von Pro Bono-Rechtsdienstleistungen schaffen.³

In zahlreichen europäischen Rechtsordnungen, darunter insbesondere England und Wales, Irland, Frankreich, Spanien, Italien, Polen, Ungarn, die Niederlande, Belgien, Norwegen, Dänemark, Schweden, Österreich und die Schweiz, ist Pro Bono-Tätigkeit als Bestandteil anwaltlicher Berufspraxis anerkannt und rechtlich grundsätzlich zulässig.⁴ Vergleichbares gilt für die Vereinigten Staaten, in denen Pro Bono-Tätigkeit traditionell einen festen Bestandteil des anwaltlichen Berufsverständnisses bildet. Dies unterstreicht, dass Pro Bono-Rechtsberatung in zahlreichen Rechtsordnungen als legitimer und anerkannter Bestandteil des gesellschaftlichen Engagements der Anwaltschaft gilt.

Nationaler Kontext

Auf nationaler Ebene wird die Bedeutung gemeinnütziger Organisationen, engagierter Vereine und zivilgesellschaftlicher Akteure als zentrale Säulen der Gesellschaft ebenfalls hervorgehoben.⁵ Der Koalitionsvertrag sowie der Zukunftspakt Ehrenamt betonen die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliches Engagement zu verbessern sowie ehrenamtliches Engagement zu schützen und zu stärken.⁶

Vor diesem Hintergrund kommt rechtlicher Beratung und Vertretung eine wesentliche Funktion für den Schutz und die Stärkung ehrenamtlichen Engagements zu – sowohl bei der Vermeidung als auch bei der Bewältigung rechtlicher Risiken. Daraus ergibt sich der Bedarf, die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für Pro Bono-Tätigkeit weiterzuentwickeln.

Ziel des vorliegenden Positionspapiers ist es, die bestehenden Forderungen vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen zu präzisieren und die rechtssichere Ermöglichung unentgeltlicher anwaltlicher Tätigkeit im Pro Bono-Kontext – sowohl im Bereich der Beratung als auch der außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung – deutlicher herauszustellen.

³ International Bar Association (IBA), Pro Bono Declaration, 29 July 2025, abrufbar unter: <https://www.ibanet.org/IBA-pro-bono-declaration>, S. 9; „ensuring there are no barriers to the delivery of pro bono legal services by legal professionals“.

⁴ Vgl. Thomson Reuters Foundation, 2026 Global Pro Bono Guide, abrufbar unter <https://probonoguide.trust.org/region/europe/> (abgerufen am 27.05.2026).

⁵ CDU, CSU und SPD, *Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag 2025*, 2025, online unter: https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (abgerufen am 15.04.2026), S. 104, Z. 3303.

⁶ Koalitionsvertrag, S. 118, Z. 3774 ff., S. 119, Z. 3785 ff.

3. Definition von Pro Bono

Pro Bono-Tätigkeit ist die vollständig unentgeltliche anwaltliche Beratung oder Vertretung im Rahmen des gesellschaftlichen Engagements für gemeinnützige, zivilgesellschaftliche oder gemeinwohl-orientierte Organisationen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Stiftungen, Sozialunternehmen⁷ und Privatpersonen.

4. Ausgangslage

a. Bedarf an kostenloser anwaltlicher Beratung

Nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Anzahl von Krisen (Ukraine-Krieg, Nahost-Konflikt, Klimakrise, Migrationsbewegungen etc.) nimmt der Bedarf an kostenloser anwaltlicher Beratung zu. Zugleich ist ein wachsender Wille eines nicht unbeträchtlichen Teils gerade auch der jüngeren Anwaltschaft festzustellen, sich zivilgesellschaftlich zu engagieren.⁸

(1) Privatpersonen

Die Anwaltschaft leistet einen erheblichen sozialen Beitrag im Bereich der Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Diese ermöglichen grundsätzlich den Zugang zum Recht für Bedürftige. Allerdings steht die Beratungshilfe nur einem begrenzten Teil der Rechtssuchenden offen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Hinzu kommen – auch aufgrund formaler Anforderungen – faktische Hürden, etwa für Rechtssuchende ohne hinreichende Deutschkenntnisse, Bildung oder „Bürokratie-Erfahrung“.

Darüber hinaus legen empirische rechtssoziologische Untersuchungen nahe, dass die bestehenden Systeme der Beratungs- und Prozesskostenhilfe den Zugang zum Recht für einkommensschwache Personen in der Praxis nicht durchgehend gewährleisten. Ein am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) durchgeführtes Forschungsprojekt zum Zugang zum Recht in Berlin weist auf erhebliche Defizite hin.⁹

Dies relativiert die Annahme, dass der Zugang zum Recht durch staatliche Instrumente bereits hinreichend abgesichert ist. Zugleich verdeutlichen diese Befunde das Spannungsverhältnis zur verfassungsgerichtlichen Anforderung einer weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten im Bereich des Rechtsschutzes.¹⁰ Daher sollten bestehende Strukturen beobachtet und ggfs. weiterentwickelt werden. Die staatliche Gewährleistung eines

⁷ Sozialunternehmen sind Unternehmen, deren primäres Ziel die innovative Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen durch den kontinuierlichen Einsatz unternehmerischer Mittel ist, wobei steuernde Mechanismen die Erreichung dieser Ziele sicherstellen. Vgl. SEND e.V., Definition und Kriterien von Social Entrepreneurship, abrufbar unter <https://www.send-ev.de/social-entrepreneurship/definition-kriterien/>.

⁸ Die Zahl der Mitgliedskanzleien im Pro Bono Deutschland e.V. ist seit seiner Gründung im Jahr 2011 von 11 auf heute 47 Kanzleien angestiegen. Auch konkrete Initiativen aus der Praxis wie das im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg entstandene Projekt „Immigration4Ukraine“ (www.upj.de/projekte/immigration4ukraine) verdeutlichen das zunehmende Engagement der Anwaltschaft im Bereich Pro Bono.

⁹ Wrase/Hertel/Edling, Zugang zu Rechtsverfahren und soziale Wirklichkeit, 2026, Juridikum, im Erscheinen; sowie, Zugang zum Recht in Berlin, Forschungsprojekt am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung unter der Leitung von Prof. Michael Wrase (2021– 2026), derzeit laufend.

¹⁰ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14. Oktober 2008 – 1 BvR 2310/06, Rn. 30 ff.

effektiven Zugangs zum Recht bleibt dabei zentral. Pro Bono-Tätigkeit kann in diesem Zusammenhang aber einen wichtigen ergänzenden Beitrag leisten.

Vor diesem Hintergrund lässt das Rechtsdienstleistungsgesetz seit 2008 ausdrücklich die Erteilung unentgeltlicher Rechtsberatung durch Studierende in Law Clinics zu. Auch in der Praxis haben sich ergänzende Strukturen etabliert, um bestehende Lücken im Zugang zum Recht zu adressieren.

Die Beratungsstellen von örtlichen Anwaltsverbänden oder gemeinwohlorientierten Organisationen (z. B. Legal HelpDesks von Verbänden) sowie Verbraucherzentralen spielen bei der Rechtsdurchsetzung eine zunehmend wichtige Rolle. Im Rahmen des Projekts „European Lawyers in Lesbos“, einer gemeinsamen Initiative des CCBE und des DAV, erhalten Geflüchtete auf der Insel Lesbos individuelle und kostenlose Rechtsberatung.

(2) Gemeinwohlorientierte Organisationen

Neben bedürftigen Privatpersonen haben auch gemeinwohlorientierte Organisationen, internationale NGOs und Sozialunternehmen einen erheblichen Bedarf an rechtlicher Unterstützung, den sie aus eigenen Mitteln häufig nicht decken können, ohne ihre eigentliche Tätigkeit zu gefährden. Ihnen ist der Zugang zu Beratungs- und Prozesskostenhilfe aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben regelmäßig nicht eröffnet. Internationale NGOs greifen bei Gutachten zu spezifischen Fragestellungen in unterschiedlichen Ländern, beim Aufbau von Datenbanken oder bei Gründungs- und Strukturfragen auf die Expertise internationaler Kanzleien zurück. Zugleich sind NGOs und Sozialunternehmen auch in eigener Sache in zunehmendem Maße auf rechtliche Beratung angewiesen, insbesondere aufgrund wachsender regulatorischer und reportingbezogener Anforderungen. Angesichts der zentralen Bedeutung dieser Akteure für die Zivilgesellschaft besteht insoweit eine strukturelle Lücke, die durch die Pro Bono-Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten teilweise geschlossen werden kann.

In der Praxis benötigen gemeinwohlorientierte Organisationen regelmäßig anwaltliche Unterstützung, die über eine bloße Beratung hinausgeht und häufig eine außergerichtliche, teilweise auch gerichtliche Vertretung erfordert. Die bestehenden rechtlichen Unsicherheiten können dabei einer verlässlichen Übernahme entsprechender Mandate auf unentgeltlicher Basis entgegenstehen. Ursache hierfür sind insbesondere die geltenden berufs- und vergütungsrechtlichen Rahmenbedingungen für anwaltliche Tätigkeit.

b. Die aktuelle Rechtslage bei der Zulässigkeit von kostenloser anwaltlicher Beratung und Vertretung

Sowohl die kostenlose Beratung als auch die kostenlose Vertretung unterliegen dem anwaltlichen Berufsrecht. Nach § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO ist es unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als es das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorsieht (sog. Gebührenunterschreitungsverbot).

Durchbrechungen dieses Verbots sind nur über zwei Ausnahmen denkbar: Zum einen begrenzt § 49b Abs. 1 S. 1 a.E. BRAO seinen Anwendungsbereich selbst, indem er für die Reichweite des Verbots das RVG als maßgeblich erklärt und unter den Vorbehalt anderslautender Regelungen desselben stellt. Zum anderen legt § 49b Abs. 1 S. 2 BRAO fest, dass der Rechtsanwalt in der Person des Auftraggebers liegenden besonderen Umständen Rechnung tragen darf, indem er Gebühren und Auslagen *nach Erledigung des Auftrags* ermäßigt oder erlässt. Als Regelbeispiel nennt § 49b Abs. 1 S. 2 BRAO die Bedürftigkeit des Auftraggebers.¹¹

Während unentgeltliche anwaltliche Beratung auf dieser Grundlage weitgehend zulässig ist, unterliegt unentgeltliche anwaltliche Vertretung erheblichen rechtlichen Einschränkungen. Diese Differenzierung ergibt sich aus den Regelungen des RVG, das zwischen außergerichtlicher Beratung einerseits und außergerichtlicher bzw. gerichtlicher Vertretung andererseits unterscheidet.

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 RVG gelten für die außergerichtliche Beratung regelmäßig keine gesetzlichen Gebühren; zudem findet keine Äquivalenzkontrolle im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 RVG statt. Die fehlende gesetzliche Gebühr ermöglicht Pro Bono-Tätigkeit für die Beratung, Gutachten und Mediation – denn mangels eines tauglichen Vergleichsmaßstabs ist in diesem Bereich generell ein unentgeltliches Tätigwerden zulässig.¹²

Anders verhält es sich bei der außergerichtlichen Vertretung. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 RVG kann zwar eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts steht (Äquivalenzkontrolle, § 4 Abs. 1 S. 2 RVG). In diesen Anwendungsbereich fallen alle Tätigkeiten, für die eine Geschäftsgebühr abgerechnet werden kann, insbesondere das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information oder die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags. Eine vollständig unentgeltliche Vertretung überschreitet diese Grenze regelmäßig.

Für die gerichtliche Vertretung sieht das RVG – abgesehen von den engen Voraussetzungen des § 4a RVG – keine Möglichkeit einer Gebührenunterschreitung vor. Eine unentgeltliche gerichtliche Vertretung ist damit praktisch ausgeschlossen.

In Literatur und Rechtsprechung werden zwar weitgehende Ausnahmen diskutiert. So wird vertreten, dass ein Gebührenverzicht des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin auch in anderen Fällen nicht ausgeschlossen sei, wenn besondere Gründe wie ein persönliches Näheverhältnis zum Mandanten oder dessen karitative Zielsetzung dies rechtfertigen.¹³ Vor dem Hintergrund der auf weitgehende Freigabe der unentgeltlichen Rechtsberatung gerichteten Zielsetzung des RDG sollten sowohl § 49b Abs. 1 BRAO als auch § 4 Abs. 1 RVG

¹¹ Für eine Ausweitung der Vorschrift de lege ferenda Henssler, AnwBl 2007, 553 (555).

¹² BGH NJW 2017, 2554 Rn. 11 ff.; AGH NRW NJW-RR 2014, 1335; LG Essen NJW-RR 2014, 379; Deckenbrock/Henssler/Dux-Wenzel Rn. 66; a.A. Henssler/Prütting/Kilian BRAO § 49b Rn. 37.

¹³ Henssler/Prütting/Kilian BRAO § 49b Rn. 47 ff.

möglichst großzügig interpretiert werden.¹⁴ Gleichwohl verbleibt erhebliche Rechtsunsicherheit, die einer verlässlichen Grundlage für Pro Bono-Tätigkeit entgegensteht.

Die Abgrenzung zwischen außergerichtlicher Beratung und Vertretung ist in der Praxis häufig nicht eindeutig. Bereits beim Auftreten im Namen des Mandanten gegenüber Dritten (z.B. bei einer Anfrage an eine Behörde oder dem Versenden eines Schreibens im Namen des Mandanten) kann die Schwelle zur Vertretung überschritten sein. Auch die Anforderungen an die Mitwirkung bei der Vertragsgestaltung sind gering, so dass die Grenze zur außergerichtlichen Vertretung schnell erreicht wird.

Auch die bestehenden Ausnahmeregelungen greifen nur eingeschränkt. Zwar erlaubt § 4 Abs. 1 S. 3 RVG bei Vorliegen der Voraussetzungen der Beratungshilfe einen vollständigen Verzicht auf die Vergütung. Diese Ausnahme gilt jedoch nur für bedürftige Privatpersonen. Gemeinwohlorientierte Organisationen, NGOs und Sozialunternehmen sind aufgrund ihrer Rechtsform regelmäßig nicht beratungshilfeberechtigt; für diese greift die Ausnahmeregelung daher nicht.

Auch die in § 49b Abs. 1 S. 2 BRAO vorgesehene Möglichkeit eines nachträglichen Gebührenerlasses bietet keine tragfähige Grundlage für Pro Bono-Tätigkeit, da sie erst nach Abschluss des Mandats greift und damit keine von Beginn an rechtssichere unentgeltliche Unterstützung ermöglicht.

Insgesamt fehlt es damit an einer klaren und verlässlichen gesetzlichen Grundlage für unentgeltliche anwaltliche Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Vertretung.

5. Forderung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sollte es ermöglicht werden, im Rahmen ihres gesellschaftlichen Engagements für gemeinnützige, zivilgesellschaftliche oder gemeinwohlorientierte Organisationen, NGOs, Stiftungen, Sozialunternehmen¹⁵ und Privatpersonen auf Gebühren für ihre Tätigkeit zu verzichten.

Dies sollte sowohl die außergerichtliche Beratung als auch die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung umfassen, soweit dies im Einzelfall zur sachgerechten Wahrnehmung der Interessen erforderlich ist.

6. Argumente für die rechtssichere Ermöglichung von Pro Bono-Tätigkeit

(1) Pro Bono-Tätigkeit beruht als Teil der gesellschaftlichen Verantwortung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf der freien Entscheidung, ihre besondere berufliche Qualifikation für gemeinwohlorientierte Zwecke einzusetzen. Sie unterscheidet sich insoweit von der gesetzlichen Verpflichtung zur Übernahme von Beratungshilfe- und Prozesskostenhilfemandaten.

¹⁴ vgl. bereits für die Zeit vor Einführung von § 49b BRAO und RVG BGHZ 64, 301 (308 ff.) = NJW 1975, 1559.

¹⁵ Siehe Fn. 7.

- (2) Pro Bono-Tätigkeit soll die Verpflichtung des Staates, den gleichen Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.
- (3) Es ist unstimmg, dass unentgeltliche außergerichtliche Beratung grundsätzlich zulässig ist, während unentgeltliche außergerichtliche Vertretung an der Hürde der Äquivalenzkontrolle gemessen wird und daran zumindest in der Regel scheitert. Dies gilt umso mehr, als die Abgrenzung zwischen beiden Bereichen in der Praxis schwierig ist und zu Rechtsunsicherheit führt, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Übernahme entsprechender Mandate abhalten kann.
- (4) Eine wirksame Pro Bono-Tätigkeit kann sich nicht auf die außergerichtliche Beratung beschränken. In der Praxis entwickeln sich Sachverhalte, in denen rechtliche Fragestellungen zunächst außergerichtlich aufgetreten sind, häufig weiter, sodass eine gerichtliche Klärung erforderlich wird. Würde unentgeltliche anwaltliche Unterstützung an der Schwelle zum gerichtlichen Verfahren enden, würde dies zu einem sachlich nicht gerechtfertigten Bruch in der Mandatsbearbeitung führen und die zuvor erbrachte Unterstützung in ihrer Wirkung erheblich einschränken. Eine gegnerische Partei könnte auch genau diese Situation ausnutzen und ein Verfahren in dem Wissen vor Gericht bringen, dass sich die andere Seite dort nicht mehr wirksam vertreten kann. Eine konsistente und effektive Unterstützung setzt daher voraus, dass Pro Bono-Tätigkeit auch die Möglichkeit gerichtlicher Vertretung umfasst, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.
- (5) Es ist inkonsequent, dass der Gesetzgeber das gesellschaftliche Engagement nicht anwaltlicher Rechtskundiger im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes fördert, während für die Anwaltschaft weiterhin enge berufs- und vergütungsrechtliche Grenzen bestehen.
- (6) Die Beschränkung unentgeltlicher anwaltlicher Tätigkeit bedarf im Lichte der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) einer Rechtfertigung. Soweit das Gebührenunterschreitungsverbot Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte daran hindert, im Rahmen ihres gesellschaftlichen Engagements unentgeltlich tätig zu werden, stellt dies einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar, der nur durch hinreichende Gemeinwohlbelange gerechtfertigt werden kann. Bei einer auf Einzelfälle beschränkten, gemeinwohlorientierten Pro Bono-Tätigkeit sind solche Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich.
- (7) Beim Gebührenunterschreitungsverbot zeigt sich ferner eine fehlende Kohärenz der rechtlichen Ausgestaltung: Während unentgeltliche außergerichtliche Beratung zulässig ist, wird unentgeltliche außergerichtliche Vertretung weitgehend eingeschränkt; eine unentgeltliche gerichtliche Vertretung ist grundsätzlich nicht eröffnet. Zugleich können vergleichbare Rechtsdienstleistungen, etwa durch Inkassodienstleister oder bestimmte Legal-Tech-Anbieter, unter geringeren Einschränkungen erbracht werden. Eine sachliche Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung ist nicht ohne Weiteres ersichtlich.

Darüber hinaus bestehen unionsrechtliche Bedenken. Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass verbindliche Mindestgebühren einer Rechtfertigung anhand der Grundfreiheiten bedürfen (vgl. EuGH, Urt. v. 4.7.2019, Rs. C-377/17 – HOAI). Soweit das Gebührenunterschreitungsverbot die unentgeltliche anwaltliche Tätigkeit im Gemeinwohlinteresse verhindert, erscheint eine solche Rechtfertigung zweifelhaft.

- (8) Pro Bono-Rechtsberatung leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Zugangs zum Recht, insbesondere für Personen und Organisationen, die keinen Anspruch auf Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe haben, sich aber gleichwohl keine anwaltliche Unterstützung leisten können.
- (9) Pro Bono-Rechtsberatung trägt zugleich zur Sicherung der Qualität rechtlicher Unterstützung bei, indem sie gemeinwohlorientierten Organisationen und Privatpersonen Zugang zu qualifizierter anwaltlicher Beratung und Vertretung ermöglicht, die andernfalls auf weniger geeignete oder nicht anwaltliche Angebote verwiesen sein könnten.
- (10) Der Rechtsmarkt und das gesellschaftliche Verständnis von Rechtsberatung haben sich in den vergangenen Jahren erheblich gewandelt. Dem ist der Gesetzgeber in anderen Bereichen bereits durch Anpassungen begegnet. Eine entsprechende Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Pro Bono-Tätigkeit erscheint daher folgerichtig.
- (11) Im internationalen und europäischen Vergleich ist die Pro Bono-Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten weithin anerkannt und teilweise sogar berufsrechtlich verankert. Die Europäische Kommission misst der Pro Bono-Tätigkeit große Bedeutung bei: In ihrer EU Strategy for Civil Society¹⁶ hebt sie ausdrücklich die Unterstützung von Civil Society Organisations (CSOs) durch Pro Bono-Rechtsberatung hervor – sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich – und geht dabei selbstverständlich von der berufsrechtlichen Zulässigkeit dieser Tätigkeit aus.
- (12) Im internationalen Vergleich erscheinen die rechtlichen Rahmenbedingungen für Pro Bono-Tätigkeit in Deutschland als vergleichsweise restriktiv. In anderen Rechtsordnungen bestehen häufig weitergehende Möglichkeiten für unentgeltliche anwaltliche Tätigkeit. Dies steht zugleich im Spannungsverhältnis zu den auf europäischer Ebene erkennbaren Bestrebungen, die rechtliche Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure zu stärken.
- (13) Pro Bono-Tätigkeit knüpft nicht ausschließlich an eine individuelle Bedürftigkeit im Sinne der Beratungshilfe an. Gemeinwohlorientierte Organisationen, NGOs und Sozialunternehmen sind regelmäßig nicht beratungshilfeberechtigt, obwohl sie für ihre Tätigkeit auf rechtliche Unterstützung angewiesen sind.

Ihre finanziellen Mittel sind häufig zweckgebunden und dienen der Verwirklichung gemeinnütziger Ziele. Der Einsatz dieser Mittel für Rechtsberatung kann daher in einem Spannungsverhältnis zu ihrem eigentlichen Auftrag stehen. Deshalb erscheint es

¹⁶ Europäische Kommission, EU Strategy for Civil Society, 2025 (Fn. 1).

sachgerecht, Pro Bono-Tätigkeit nicht ausschließlich an das Kriterium individueller Bedürftigkeit zu knüpfen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung zivilgesellschaftlichen Engagements.

- (14) In der Diskussion um eine Ausweitung der Möglichkeiten unentgeltlicher anwaltlicher Tätigkeit wird teilweise die Sorge geäußert, dass hierdurch ein Verdrängungswettbewerb ausgelöst und die Funktionsfähigkeit des Anwaltsmarkts beeinträchtigt werden könnte. Diese Bedenken sind ernst zu nehmen. Sie betreffen jedoch Konstellationen, die von der hier in Rede stehenden Pro Bono-Tätigkeit zu unterscheiden sind.

Pro Bono-Tätigkeit erfolgt im Rahmen des gesellschaftlichen Engagements von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ist typischerweise auf einzelne Mandate mit besonderem Gemeinwohlbezug beschränkt. Die entgeltliche anwaltliche Tätigkeit bleibt der Regelfall. Eine systematische oder flächendeckende Erbringung unentgeltlicher anwaltlicher Leistungen als Geschäftsmodell ist damit nicht verbunden.

Zudem betrifft Pro Bono-Tätigkeit regelmäßig Fallkonstellationen, die vom regulären Rechtsmarkt nicht oder nicht ausreichend abgedeckt werden. Sie steht daher nicht in Konkurrenz zu entgeltlicher anwaltlicher Tätigkeit, sondern ergänzt diese.

- (15) Die rechtssichere Ermöglichung von Pro Bono-Tätigkeit dient dem Zugang zum Recht, stärkt die Zivilgesellschaft und entspricht den europäischen Entwicklungen – ohne die Grundstrukturen des anwaltlichen Vergütungsrechts infrage zu stellen.

7. Gesetzesvorschlag: Ausnahmeregelung für Pro Bono

Die vorgeschlagene Regelung ist bewusst weit gefasst. Sie stellt auf die freie Entscheidung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts ab und beschränkt den Anwendungsbereich nicht auf bestimmte Rechtsformen oder das Kriterium der Gemeinnützigkeit. Entscheidend ist vielmehr der soziale oder gemeinwohlorientierte Zweck der Tätigkeit. Dies ermöglicht auch die Unterstützung von Organisationen, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, aber gleichwohl im Gemeinwohlinteresse tätig werden. Für die Erreichung des Regelungsziels ist es unerheblich, an welcher systematischen Stelle der Gesetzgeber die Klarstellung vornimmt, solange sowohl die berufsrechtliche als auch die vergütungsrechtliche Dimension erfasst wird.

§ 49b Abs. 1 S. 2 BRAO (neu):

Dies gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt Gebühren oder Auslagen aus sozialen oder gemeinwohlorientierten Gründen oder wegen der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers ermäßigt oder erlässt.

§ 3b RVG Unentgeltliche anwaltliche Tätigkeit (Pro Bono) (neu):

- (1) Der Rechtsanwalt kann mit dem Auftraggeber vereinbaren, dass für die außergerichtliche oder gerichtliche Tätigkeit keine Vergütung zu zahlen ist, wenn dies aus sozialen oder gemeinwohlorientierten Gründen oder wegen der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers erfolgt.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Textform.

Anhang: Ausgewählte Fallbeispiele aus der Pro Bono-Praxis

Die nachfolgenden Fallbeispiele verdeutlichen typische Konstellationen aus der Pro Bono-Praxis.¹⁷ Sie zeigen, dass rechtliche Unterstützung häufig nicht an fehlender Erfolgsaussicht scheitert, sondern daran, dass anwaltliche Vertretung für die betroffenen Personen oder Organisationen faktisch nicht finanzierbar ist oder bestehende Unterstützungssysteme keinen ausreichenden Zugang eröffnen. Zugleich wird deutlich, dass der Bedarf regelmäßig über eine bloße Beratung hinausgeht und außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung erfordert.

1. Eine Athletin, die über Jahre psychische und strukturelle Gewalt im Leistungssport erfahren hatte, suchte rechtliche Unterstützung bei der Aufarbeitung möglicher zivil- und strafrechtlicher Ansprüche. Die rechtliche Bewertung erforderte umfangreiche tatsächliche und rechtliche Aufarbeitung sowie die Kommunikation mit Ermittlungsbehörden. Der hierfür notwendige Aufwand und das damit verbundene Kostenrisiko wären auch für Personen oberhalb der Einkommensgrenzen der Prozesskostenhilfe regelmäßig kaum tragbar gewesen. Hätte die Betroffene die Kosten der Rechtsverfolgung selbst tragen müssen, hätte sie ihre Rechte voraussichtlich nicht weiterverfolgt.
2. Ehemalige NS-Zwangsarbeiter machten Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung geltend. Die Verfahren erforderten eine komplexe historische und rechtliche Aufarbeitung sowie die Beschaffung von Nachweisen über Jahrzehnte zurückliegender Sachverhalte. Viele der Betroffenen waren hochbetagt und lebten im Ausland. Die Dauer und Komplexität der Verfahren hätten eine anwaltliche Vertretung auf regulärer Vergütungsbasis faktisch unmöglich gemacht. Ohne Pro Bono-Unterstützung hätten zahlreiche Betroffene von einer weiteren Rechtsverfolgung abgesehen und ihre Ansprüche nicht durchsetzen können.
3. Ein rein ehrenamtlich organisierter Schulverein mit rund 400 Mitgliedern, der sich ausschließlich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen finanziert, erhielt ein anwaltliches Schreiben mit einer Schadensersatzforderung in Höhe von knapp 4.000 Euro wegen der Verwendung eines Fotos aus dem Internet. Für den Verein war die Forderung existenzbedrohend; er benötigte dringend anwaltliche Vertretung gegenüber der gegnerischen Kanzlei zur Verhandlung eines Vergleichs.
4. Ein neu gegründeter, ehrenamtlich getragener Tierschutzverein erwarb ein Grundstück, für das – wie sich erst nach Vertragsschluss herausstellte – kein Wegerecht bestand. Der Verdacht arglistigen Verschweigens lag nahe. Dem Verein fehlten jedoch sowohl die finanziellen Mittel als auch die juristische Expertise, um die Rückabwicklung des Kaufvertrags gegenüber dem Verkäufer außergerichtlich durchzusetzen.
5. Ein gemeinnütziger Verein zur Rettung und Verteilung von Lebensmitteln mit rund 75 Mitgliedern erwarb ein Lieferfahrzeug, das erhebliche Mängel aufwies. Der Händler nahm das Fahrzeug zwar zurück, erstattete den Kaufpreis jedoch nicht. Ohne anwaltliche Vertretung zur Durchsetzung der Rückzahlung im Wege der außergerichtlichen Korrespondenz fehlten dem Verein sowohl die finanziellen Mittel als auch das Fahrzeug für seine gemeinnützige Arbeit.

¹⁷ Die Beispiele stammen aus dem Mitgliederkreis von Pro Bono Deutschland e.V. sowie aus der Praxis der UPJ Pro Bono Rechtsberatung.

6. Ein gemeinnütziger Verein, der die sozialen und politischen Interessen queerer Personen vertritt und lediglich fünf Teilzeitbeschäftigte hat, sah sich mit der Veruntreuung von Vereinsgeldern durch ein ehemaliges Vorstandsmitglied konfrontiert. Die rechtliche Aufarbeitung erforderte anwaltliche Vertretung, die der Verein aus eigenen Mitteln nicht finanzieren konnte.
7. Ein kleiner gemeinnütziger Verein mit zwei Teilzeitangestellten, der mit Schulprojekten und Schreibwerkstätten die Teilhabe junger Menschen in ländlichen Regionen fördert, wurde mit der Rückforderung von Fördermitteln durch das zuständige Landesministerium konfrontiert. Die Klagefrist lief, doch für eine anwaltliche Vertretung gegenüber dem Ministerium fehlten dem Verein die finanziellen Mittel.